



Antrag auf Aufnahme des Studiums im MASTER¹studiengang – lehramtsbezogen (Lehramt ab WiSe 16/17) –

Achtung! Der Antrag ist vom 15.01. bis 15.04. (für das Sommersemester) / vom 15.06. bis 15.10. (für das Wintersemester) im Studierendensekretariat einzureichen!

Absender: _____

▼ Matrikelnummer

--	--	--	--

Gymnasium LSekIP LSek LPri LPI LSek/SI LSek/SII	LA Gymnasium (auslaufend) LA Sekundarstufe I und Primarstufe (auslaufend) LA Sekundarstufen I und II LA Primarstufe LA Primarstufe Schwerpunkt Inklusionspädagogik LA Sekundarstufen I und II/Schwerpunkt Sekundarstufe I LA Sekundarstufen I und II/Schwerpunkt Sekundarstufe II
---	---

Derzeitig angestrebter Abschluss _____

(Gymnasium, LSekIP, LSek, LPri, LPI)

in den Fächern

derzeitiges Fachsemester

1. Fach _____

2. Fach _____

Ich beantrage ab Sommersemester _____ Wintersemester _____ / _____

die Aufnahme des Masterstudiums²

im Studiengang _____

(LSek/SI, LSek/SII, LPri, LPI)

mit Fächern⁴

beantragtes Fachsemester³

1. Fach _____

2. Fach _____

Die Immatrikulation kann nur erfolgen, wenn die unter Fußnote 1, 2 und ggf. die unter Fußnote 3 aufgeführten Unterlagen bis spätestens 30. April (für das Sommersemester) bzw. 30. Oktober (für das Wintersemester) im Studierendensekretariat eingereicht werden und nachweisen, dass die Voraussetzungen bis zum 15. April bzw. 15. Oktober vorgelegen haben.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk des Studierendensekretariates

Dem Antrag wird endgültig entsprochen ja nein

Dem Antrag wird vorläufig⁴ entsprochen ja nein

Datum, Unterschrift

Stempel

¹ Im Studierendensekretariat ist ein phoniatisches Gutachten in Form einer Kopie einzureichen.
² Die Aufnahme des Masterstudiums ist i. d. R. nur mit Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des vorangegangenen Studiums bis zum Ende des Antragszeitraums (15. April bzw. 15. Oktober) möglich. Der Abschluss ist in Form einer Zeugniskopie bzw. einer Leistungsübersicht, die über das erfolgreich absolvierte Studium Auskunft gibt, nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage des Formblattes "Nachweis über abgeschlossenes Bachelorstudium" erbracht werden. Kann der Abschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist nachgewiesen werden, kann der Nachweis durch die Erklärung, dass alle für den Abschluss relevanten Leistungen vorgelegen haben, ersetzt werden. Für die Erklärung benutzen Sie bitte die beigelegte Anlage zu diesem Antrag. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Immatrikulation, über welche ein gesonderter Bescheid ergeht.
³ Bei Beantragung ab dem 2. Fachsemester: Vom Prüfungsausschuss bearbeiteten "Antrag auf Einstufung" beifügen!
⁴ Im Falle einer vorläufigen Immatrikulation erhalten Sie nach dem 30.04. (bei Immatrikulation zum Sommersemester) bzw. 30.10. (bei Immatrikulation zum Wintersemester) einen entsprechenden Bescheid zugesandt; sofern zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Immatrikulation noch bestehen sollte.

Erklärung über Vorlage aller abschlussrelevanten Leistungen vor Aufnahme des Masterstudiums

Vorname, Name:

▼ Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--

Hiermit versichere ich, dass ich alle Leistungen, die für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang:

Abschluss: _____

Fächer:

1. Fach _____
2. Fach _____
3. Fach _____

erforderlich sind, bis zum 15. Oktober (für Anträge zum Wintersemester) bzw. bis zum 15. April (für Anträge zum Sommersemester) ordnungsgemäß angemeldet, **erbracht** und **abgegeben** habe und nur die Bewertung bzw. Benotung von Leistungen aussteht.

Zur Glaubhaftmachung der Versicherung und Möglichkeit der Überprüfung ist eine Leistungsübersicht beizufügen, aus der alle für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungen hervorgehen. Die Abschlussarbeit muss sich mindestens im Status "abgegeben" befinden!

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Die Abgabe dieser Erklärung führt zur vorläufigen Immatrikulation, wenn Sie den für den beantragten Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht nachweisen können, da noch die Bewertung letzter Leistungen aussteht, aber Sie die sonstigen Immatrikulationsanforderungen bis zum Ende der Antragsfrist (15. April bzw. 15. Oktober) erfüllt haben.

Diese Erklärung ist mit dem Antrag auf Aufnahme des Masterstudiums oder für die Immatrikulation zum Wintersemester spätestens bis zum 30. Oktober bzw. für die Immatrikulation im Sommersemester spätestens bis zum 30. April im Studierendensekretariat einzureichen.

Wenn aufgrund Ihres gestellten Antrags auf Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang eine vorläufige Immatrikulation erfolgt, werden Sie schriftlich informiert.